



Abwasserbilanz Brandenburg 2008

Rechtslage zu Altanliegern ist eindeutig: Auch Altanlieger sind beitragspflichtig! Probleme ergeben sich daraus, dass dies nicht immer und überall so gesehen wurde.

Unterschiedliche Auffassungen nur zu den Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Beitragsansprüche gegen Altanlieger verjährt sein?
2. Wie sollen die Verbände, die Altanlieger bisher nicht beschieden haben, mit der Rechtslage umgehen?
3. Soll der Gesetzgeber eingreifen und wenn ja wie?

Zu 1: Beitragsansprüche gegen Altanlieger wären nur dann verjährt, wenn vor dem 01.02.2004 bereits eine wirksame Abgabensatzung bestanden hat. Ansonsten gilt Verlängerung der Festsetzungsfrist bis zum 31.12.2011 (neu = § 12 Abs. 3a KAG).

Zu 2: Fallkonstellationen nach geltender Rechtslage sehr unterschiedlich (hier berücksichtigt nur rechtlich lösbare Probleme).

<i>Handlungsalternativen</i>	<i>Auswirkungen auf</i>	
	<i>Beitragssatzung</i>	<i>Gebührensatzung</i>
Altanschießer veranlagten ...		
in Kalkulation berücksichtigt aber nicht beschieden	Deckungsgrad und Beitragssatz beibehalten	Keine Änderung, wenn Altanschießer beschieden werden
in Kalkulation nicht berücksichtigt und nicht beschieden	Neue Globalkalkulation	Neue Gebührenkalkulation
Umstellung auf reine Gebührenfinanzierung	Aufhebung der Satzung (rückwirkend oder nur für die Zukunft?)	Neue Gebührenkalkulation = höhere Gebühren u. zusätzlich gespaltene Geb.-sätze, wenn Beiträge nicht zurück gezahlt werden (können)

M.E. nicht zulässig, bzw. äußerst risikobehaftet:

- Bescheidung nur der Neuanschießer mit Einführung gespaltener Gebührensätze;
- Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle (BVerwG 8 C 48/81);
- Ausgleich im Heranziehungsverfahren - Billigkeitsentscheidungen (BVerwG 10 BN 5/06).

Zu 3: Eigener Lösungsvorschlag; liegt den parlamentarischen Gremien und MI seit April vor. Ergänzung von § 8 Abs. 7 durch Einfügen eines neuen Satzes 3 nach Satz 2 KAG etwa wie folgt:

³Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits an die Einrichtung oder Anlage angeschlossen waren (sog. Altanlieger), entsteht die Beitragspflicht erst dann, sobald die zur unmittelbaren Erschließung dieses Grundstücks erforderlichen Anlagen neu hergestellt sind.

Globalkalkulation erstellen, die auch den Erneuerungsbedarf des Alt-Anlagenbestandes umfasst; dieser entsteht ohnehin in den nächsten Jahren/Jahrzehnten. Die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung Wasserver- u. Abwasserentsorgung wäre somit erst dann abgeschlossen, wenn auch die übernommenen (Alt)anlagen vom Aufgabenträger erstmalig (neu)hergestellt sind.

Modell Sachsen-Anhalt verstößt m.E. gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, beseitigt jedenfalls das abgabenrechtliche „Solidarprinzip“ – für immer – und führt zu erheblichen Problemen im zukünftigen Abgabenvollzug.

... oder bestehende Rechtslage offensiv kommunizieren und die Aufgabenträger bei deren Umsetzung nach Kräften unterstützen.

